

reich des Baubeamteten für den Bereich "Auf der Broite", Ob Stadtsassendorf der Gemeinde Bad Sassendorf mit folgendem Inhalt beschlossen:

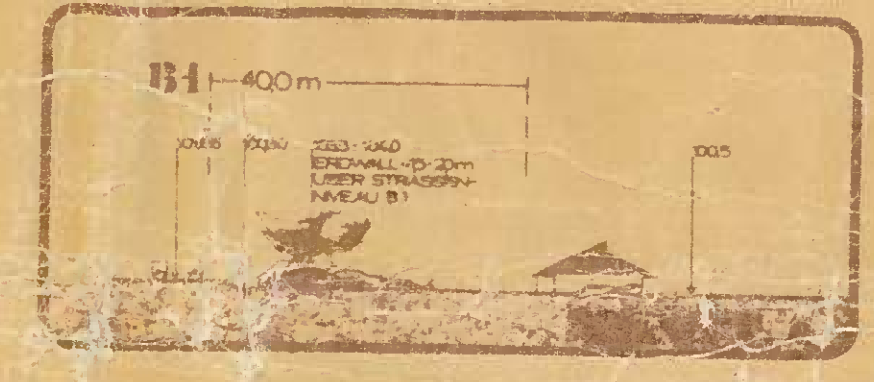
1. Flächennutzungsplan ist bei eingeschossigen Gebäuden auch zulässig mit einer max. Dachneigung von 8°. Darüber hinaus sind bei eingeschossigen Gebäuden zulässig mit einer max. Dachneigung von 5°. Beide flach geneigten Dachformen müssen durch die Attika verdeckt werden.

Die Satzung wurde gem. § 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 23.06.1990 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Bad Sassendorf, den 2. Juli 1990

(Dicke)
Bürgermeister



X Nebenanlagen gemäss § 14 BauNVO sind nicht zulässig

ROHHEIN-WESTFALEN

STADT	ANDERUNG DES BEBAUUNGS-
-------	-------------------------